

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 - LBBG 2001, LGBl. Nr. 67/2001, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2021, wird wie folgt geändert:

- In § 17 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 15 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 16 angefügt:
„16. Nachtdienstvergütung (§ 33a)“*
- In § 19 Abs. 6 erster Satz wird die Wortfolge „der Kalendermonat“ durch die Wortfolge „das Kalenderquartal“ und im zweiten Satz das Wort „Kalendermonat“ durch das Wort „Kalenderquartal“ ersetzt.*
- Dem § 21 wird folgender Abs. 6 angefügt:
„(6) § 19 Abs. 6 ist mit der Abweichung anzuwenden, dass Abrechnungszeitraum der Kalendermonat ist.“*
- In § 22 Abs. 3 zweiter Satz wird das Wort „Monats“ durch das Wort „Kalenderquartals“ ersetzt.*
- In § 30 Abs. 2 wird der Betrag „1,15 Euro“ durch den Betrag „1,45 Euro (Wert 2022)“ ersetzt.*
- Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:*

„§ 33a

Nachtdienstvergütung

(1) Den Bediensteten, die in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr Dienst versehen, gebührt für die mit der dienstlichen Tätigkeit im Nachtdienst verbundene außerordentliche Erschwernis für jede angefangene Stunde tatsächlich geleisteter dienstlicher Tätigkeit eine Vergütung von 1,025 Promille des Referenzbetrages gemäß § 4 Abs. 4.

(2) Abs. 1 ist auf Bedienstete, die gemäß § 1 Bgld. PG-K der Burgenländischen Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. (KRAGES) zur Dienstleistung zugewiesen und bei der KRAGES gemäß § 1 des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes-KA-AZG, BGBl. I Nr. 8/1997, als Angehörige von Gesundheitsberufen oder in Krankenanstalten im Rahmen eines Wechsel- oder Schichtdienstes tätig sind und auf Bedienstete des 2. Hauptstückes, 1. Abschnitt des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 - LBDG 1997, LGBl. Nr. 17/1998, nicht anzuwenden.“

7. Die Tabelle in § 41 Abs. 4 lautet:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
1	1.598,20	1.667,30	1.735,70	1.943,50	2.458,40
2	1.615,80	1.696,00	1.773,90	1.991,40	2.553,10
3	1.633,30	1.724,80	1.812,20	2.038,80	2.648,00

4	1.650,80	1.753,50	1.850,50	2.087,00	2.743,00
5	1.668,10	1.781,90	1.888,80	2.137,30	2.837,90
6	1.685,80	1.810,40	1.926,70	2.189,60	2.932,70
7	1.703,30	1.839,20	1.965,10	2.306,20	3.027,10
8	1.720,70	1.868,10	2.003,00	2.410,90	3.122,10
9	1.738,40	1.897,00	2.041,50	2.505,80	3.217,00
10	1.755,90	1.925,50	2.079,90	2.600,50	3.311,80
11	1.773,40	1.954,00	2.119,50	2.695,80	3.406,30
12	1.790,70	1.982,50	2.194,40	2.790,30	3.508,50
13	1.808,20	2.011,00	2.295,00	2.885,40	3.632,40
14	1.825,90	2.040,00	2.387,30	2.979,70	3.756,40
15	1.843,30	2.068,70	2.482,00	3.074,60	3.880,50
16	1.861,00	2.122,80	2.576,80	3.169,60	4.005,20
17	1.878,50	2.202,60	2.671,80	3.264,60	4.130,40
18	1.896,30	2.302,40	2.766,80	3.359,20	4.223,80
19	1.918,30	2.362,30	2.861,40	3.453,80	4.270,60
20	1.931,60	-	2.979,80	3.477,30	4.410,80
21	-	-	3.050,80	3.583,80	-
22	-	-	-	3.619,30	-

8. Die Tabelle in § 41 Abs. 5 lautet:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
	P1	P2	P3	P4	P5
	Euro				
1	1.735,70	1.700,60	1.667,30	1.632,40	1.598,20
2	1.773,90	1.732,60	1.696,00	1.654,90	1.615,80
3	1.812,20	1.764,40	1.724,80	1.677,10	1.633,30
4	1.850,50	1.796,50	1.753,50	1.699,30	1.650,80
5	1.888,80	1.828,40	1.781,90	1.721,30	1.668,10
6	1.926,70	1.860,20	1.810,40	1.743,70	1.685,80
7	1.965,10	1.891,70	1.839,20	1.766,20	1.703,30
8	2.003,00	1.923,70	1.868,10	1.788,40	1.720,70
9	2.041,50	1.955,60	1.897,00	1.810,60	1.738,40
10	2.079,90	1.987,30	1.925,50	1.833,20	1.755,90
11	2.119,50	2.019,30	1.954,00	1.855,50	1.773,40
12	2.160,60	2.051,30	1.982,50	1.877,80	1.790,70
13	2.203,30	2.083,00	2.011,00	1.899,90	1.808,20
14	2.237,20	2.116,00	2.040,00	1.922,40	1.825,90
15	2.295,00	2.150,30	2.068,70	1.944,40	1.843,30
16	2.387,30	2.201,80	2.122,80	1.966,70	1.861,00
17	2.482,00	2.270,30	2.202,60	1.989,00	1.878,50
18	2.576,80	2.356,10	2.302,40	2.011,60	1.896,30
19	2.671,80	2.408,10	2.362,30	2.039,50	1.918,30
20	2.766,80	-	-	2.056,40	1.931,60
21	2.861,40	-	-	-	-
22	2.979,80	-	-	-	-
23	3.050,80	-	-	-	-

9. Die Tabelle in § 41 Abs. 6 lautet:

in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Euro					
1	-	-	3.288,30	3.973,70	5.320,90	7.527,10
2	-	2.814,00	3.382,80	4.099,20	5.595,80	7.941,40
3	2.249,40	2.909,10	3.477,30	4.223,80	5.870,00	8.355,50
4	2.340,60	3.003,10	3.601,40	4.498,00	6.284,30	8.770,40
5	2.434,70	3.098,40	3.725,30	4.772,50	6.698,00	9.184,60
6	2.529,40	3.193,30	3.849,30	5.047,00	7.112,60	9.598,70
7	2.624,10	3.288,30	3.973,70	5.320,90	7.527,10	-
8	2.719,30	3.382,80	4.099,20	5.595,80	7.941,40	-
9	2.814,00	3.477,30	4.223,80	5.870,00	-	-

10. In § 43 wird in der Tabelle der Betrag „181,70“ durch den Betrag „187,20“ und der Betrag „230,90“ durch den Betrag „237,80“ ersetzt.

11. In § 46 Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „62,60“ durch den Betrag „64,50“,
- b) in Z 2 der Betrag „164,60“ durch den Betrag „169,50“,
- c) in Z 3 lit. a der Betrag „164,60“ durch den Betrag „169,50“,
- d) in Z 3 lit. b der Betrag „197,30“ durch den Betrag „203,20“.

12. In § 47 Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 lit. a der Betrag „367,60“ durch den Betrag „378,60“,
- b) in Z 1 lit. b der Betrag „490,70“ durch den Betrag „505,40“,
- c) in Z 2 lit. a der Betrag „122,50“ durch den Betrag „126,20“,
- d) in Z 2 lit. b der Betrag „245,00“ durch den Betrag „252,40“,
- e) in Z 3 der Betrag „315,60“ durch den Betrag „325,10“.

13. § 121b lautet:

„§ 121b

Anpassung der Wahrungszulagen für das Jahr 2022

Die Überleitungsbeträge als Bemessungsgrundlage für die Wahrungszulage nach § 120a Abs. 6 oder 9 erhöhen sich bei übergeleiteten Beamtinnen, Beamten und Vertragsbediensteten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände mit 1. Jänner 2022 um 2,85% und danach um 6,40 Euro und werden sodann kaufmännisch auf ganze Cent gerundet. Die bereits erfolgte Überleitung bleibt davon unberührt.“

14. § 122 Abs. 4 lautet:

„(4) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2022,
2. Betriebspensionsgesetz - BPG, BGBl. Nr. 282/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018,
3. Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (Bezügebegrenzungsgesetz-BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 166/2017,
4. Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2020,
5. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2021,

6. Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 10/2022 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 56/2022
7. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 43/2022,
8. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 15/2022,
9. Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2019,
10. Heeresentschädigungsgesetz - HEG, BGBl. I Nr. 162/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018,
11. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 224/2021,
12. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LLDG 1985, BGBl. Nr. 296/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 224/2021,
13. Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 253/2021,
14. Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 242/2021,
15. Strafvollzugsgesetz - StVG, BGBl. Nr. 144/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2022,
16. Volksgruppengesetz - VoGrG, BGBl. Nr. 396/1976, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 84/2013,
17. Wehrgesetz 2001 - WG 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 102/2019,
18. Zivildienstgesetz 1986 - ZDG, BGBl. Nr. 679/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 131/2021 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 169/2021.“

15. Dem § 124 wird folgender Abs. 28 angefügt:

„(28) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. § 30 Abs. 2, § 41 Abs. 4, 5 und 6, §§ 43, 46 Abs. 2, § 47 Abs. 2 und § 121b mit 1. Jänner 2022,
2. § 19 Abs. 6, § 21 Abs. 6 und § 22 Abs. 3 mit dem auf die Kundmachung folgenden Kalenderquartalsbeginn,
3. § 122 Abs. 4 mit dem der Kundmachung folgenden Tag,
4. § 17 Abs. 1 und § 33a mit 1. November 2021.“

Vorblatt

Problem:

Das letzte Gehaltsabkommen mit den Gewerkschaften öffentlicher Dienst endete am 31. Dezember 2021. Für die Zeit danach ist eine Neuregelung vorzunehmen.

Das Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 bietet keine eindeutige Rechtsgrundlage für die Vergütung von dienstlichen Tätigkeiten in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Der Abrechnungszeitraum von Überstunden an Werktagen ist im Bgld. Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001 und dem Bgld. Landesbedienstetengesetzes 2020 verschieden geregelt. Dadurch kommt es zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand und Unklarheiten bei den Bediensteten.

Ziel und Inhalt:

Erhöhung der Bezüge der Landesbediensteten unter Berücksichtigung der Bezugserhöhung im Bundesdienst.

Schaffung einer eindeutigen Rechtsgrundlage für die Vergütung von dienstlichen Tätigkeiten in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

Anpassung des Abrechnungszeitraumes von Überstunden an Werktagen an die Bestimmungen des Bgld. Landesbedienstetengesetzes 2020.

Dazu bedarf es landesgesetzlicher Maßnahmen im Bereich des Bgld. Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001, des Bgld. Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997, des Bgld. Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 und des Bgld. Landesbedienstetengesetzes 2020.

Nullszenario und Alternativen:

Ohne Gehaltserhöhung wird den Landesbediensteten - im Gegensatz zu den Bundesbediensteten, Landeslehrerinnen und Landeslehrern sowie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft - die inflationsbedingte Teuerung nicht abgegolten und die Beteiligung am Wirtschaftswachstum verwehrt.

Ohne Einführung einer gesetzlichen Rechtsgrundlage für die Vergütung von dienstlichen Tätigkeiten in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr würde die Möglichkeit einer Rechtsvereinheitlichung mit dem Bgld. Landesbedienstetengesetz 2020 verwehrt werden.

Ohne Änderung des Abrechnungszeitraumes von Überstunden an Werktagen könnte das Ziel einer einheitlichen Vorgehensweise und damit einhergehenden Verwaltungsvereinfachung nicht erreicht werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe die Darstellung im Allgemeinen Teil der Erläuterungen

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagenen Regelungen weisen keinen umweltpolitischen Bezug auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keine.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält weder Verfassungsbestimmungen noch ist eine Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung vorgesehen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Inhalt des Entwurfes

1. Gehaltserhöhung: Die Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über die Gehaltsregelung der Bundesbediensteten für 2022 brachten folgendes Ergebnis:

Ab 1. Jänner 2022 werden (bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2022) die Gehälter der Beamtinnen und Beamten des Dienststandes, die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der Bediensteten mit Sondervertrag, in dem keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist, sowie die Überleitungsbeträge um 2,85% und danach um 6,40 Euro erhöht.

Die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind, mit Ausnahme der Kinderzulage, werden ab 1. Jänner 2022 um 3,0% erhöht.

Die Bezüge sowie die Überleitungsbeträge der Landesbediensteten, das sind die Bediensteten im Landesbereich der Hoheitsverwaltung, der Krankenanstalten und sonstigen Anstalten, sollen im gleichen Ausmaß erhöht werden.

Dazu bedarf es landesgesetzlicher Maßnahmen im Bereich des Bgld. LVBG 2013 und des Bgld. LBBG 2001 sowie des Bgld. LBedG 2020.

2. Einführung einer eindeutigen gesetzlichen Rechtsgrundlage für die Abgeltung von dienstlichen Tätigkeiten in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.
3. Änderung des Abrechnungszeitraumes von Überstunden an Werktagen auf das Kalenderquartal.

B. Finanzielle Auswirkungen

Die Gehaltserhöhung 2022 belastet das Land Burgenland mit rund 4 054 000,00 Euro für den Bereich der Landesverwaltung und 3 909 000,00 Euro für den Bereich der Krankenanstalten. Der Mehraufwand findet im Rahmen des Landesvoranschlages (Aufgabenbereich Personal) seine Bedeckung.

Die Einführung einer gesetzlichen Rechtsgrundlage im Bgld. LBBG 2001 und im Bgld. LBedG 2020 für die Vergütung von dienstlichen Tätigkeiten im Nachtdienst belastet das Land Burgenland mit rund 105.000,00 Euro pro Jahr.

Die übrigen Maßnahmen sind relativ kostenneutral und mit keinen nennenswerten Mehrkosten verbunden.

Die finanziellen Auswirkungen der Gehaltserhöhung der Gemeindebediensteten werden im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer Novelle zum Bgld. GemBG 2014 dargestellt.

C. Auswirkungen auf Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte

Aufgrund der Automatikbestimmungen der §§ 3 und 38 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 wären sämtliche Neuregelungen auch auf die Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten einschließlich der Beamtinnen und Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden. Eine gleichzeitig eingebrachte Novelle zum Gemeindebedienstetengesetz 1971 soll die Anwendbarkeit für diese Bedienstetengruppe hinsichtlich der Regelungen zur Nachtdienstvergütung, zur Reisezeit und zur Kalenderquartalsdurchrechnung ausschließen.

D. Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Z 1 und 6 (§ 17 Abs. 1 Z 16 und § 33a):

Den Bediensteten, die in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr Dienst versehen, gebührt für die mit der dienstlichen Tätigkeit im Nachtdienst verbundene außerordentliche Erschwernis für jede angefangene Stunde tatsächlich geleisteter dienstlicher Tätigkeit eine Nachtdienstvergütung.

Dienstzeiten, die zur Arbeitserleichterung beitragen, wie zB. Erlassregelung für die Sommermonate, und in die Nachtzeiten hineinreichen, bedingen keinen Anspruch auf eine Nachtdienstvergütung.

Bedienstete, die gemäß § 1 Bgld. PG-K der Burgenländischen Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. (KRAGES) zur Dienstleistung zugewiesen und bei der KRAGES gemäß § 1 des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes-KA-AZG, als Angehörige von Gesundheitsberufen oder in Krankenanstalten im Rahmen eines Wechsel- oder Schichtdienstes tätig sind und Bedienstete des 2. Hauptstückes, 1. Abschnitt des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 - LBDG 1997 (Lehrerinnen und Lehrer), LGBl. Nr. 17/1998, haben keinen Anspruch auf eine Nachtdienstvergütung.

Zu Z 2 (§ 19 Abs. 6):

Der Abrechnungszeitraum für die Überstundenvergütung ist das Kalenderquartal.

Zu Z 3 (§ 21 Abs. 6):

Der Abrechnungszeitraum für die Sonn- und Feiertagsvergütung ist der Kalendermonat.

Zu Z 4 (§ 22 Abs. 3):

Journaldienststunden sind bis zum Ende des auf die Leistung des Journaldienstes folgenden Kalenderquartals durch Freizeit auszugleichen.

Zu Z 5 (§ 30 Abs. 2):

Aktualisierung des Wertes des Fahrtkostenzuschusses mit 1. Jänner 2022 - pro Kilometer 1,45 Euro.

Zu Z 7 bis 13 (§ 41 Abs. 4, 5 und 6, § 43, § 46 Abs. 2, § 47 Abs. 2, § 121 b):

Es erfolgt am 1. Jänner 2022 eine Anhebung der Gehälter und Überleitungsbeträge der Landesbeamtinnen und Landesbeamten sowie der Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten um 2,85% und danach um 6,40 Euro, sowie eine Erhöhung der Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind - mit Ausnahme der Kinderzulage - um 3,0%.

Zu Z 14 (§ 122 Abs. 4):

Diese Bestimmung regelt die Verweise zu Bundesbestimmungen.

Zu Z 15 (§ 124 Abs. 28):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.